



Statuten 2023

Statuten

Ingress Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

I. Name und Sitz

Art. 1
Name und Sitz «Verein Tierhuus Sunnehof», im folgenden Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit gemeinnütziger Zielsetzung.
Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck, Aufgaben und Zugehörigkeit

Art. 2
Zweck und Ziel Der Verein erstrebt den aktiven Tierschutz und den Betrieb des Tierheimes.

Art. 3
Aufgaben Der Verein versucht seine Aufgaben zu erfüllen durch:
a) Unterstützung des eigenen Tierheims
b) Unterstützung von Personen die bedrängten und heimatlosen Tieren beistehen, helfen oder Unterkunft bieten.
c) Nach Möglichkeit durch Öffentlichkeitsarbeit.
d) Den Erwerb und Unterhalt einer geeigneten Liegenschaft für das Tierheim
Er kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige und Ad-hoc-Kommissionen und -Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 4
Zugehörigkeit Der Verein mit all seinen Mitgliedern kann auch bei anderen, mit Tieren verbundenen Organisationen Mitglied sein.
Für Tierschutzzwecke kann der Verein Grundstücke und Bauten mieten, pachten, erwerben, belasten, vermieten, verpachten oder veräussern.

III. Mitgliedschaft

Art. 5
Mitgliederarten Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern.

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich aktiv im Tierheim, oder im Tierschutz einbringen wollen.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als **Ehrenmitglieder** können Personen ernannt werden, welche sich mit ausserordentlichen Leistungen um den Verein verdient gemacht haben.

Die **Gönner** unterstützen den Verein mit freiwilligen Beiträgen. Sie sind weder stimm- und wahlberechtigt, noch beitragspflichtig.

Aufnahme	<p>Art. 6</p> <p>Die Aufnahme von Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Es muss ein schriftliches Aufnahmegesuch (Formular) des Interessenten vorliegen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.</p>
Durchführung	<p>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme jeweils so schnell wie möglich nach Eingang der schriftlichen Bewerbung (Formular).</p> <p>Die Aufnahme kann an einer Vorstandssitzung, auf dem Zirkularweg oder per Mail-Umfrage beschlossen werden.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt mit einfachem Mehr.</p> <p>Das Aktuariat bestätigt dem Interessenten die Aufnahme schriftlich, unter Beilage einer Rechnung für den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr, sowie der Statuten.</p> <p>Die neuen Mitglieder werden jeweils an der Generalversammlung vorgestellt.</p>
Rechte und Pflichten	<p>Art. 7</p> <p>Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.</p> <p>Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuen, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.</p>
Auflösung der Mitgliedschaft	<p>Art. 8</p> <p>Der Austritt aus dem Verein ist per sofort möglich und wird schriftlich dem Vorstand mitgeteilt.</p> <p>Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins</p>

zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen. Sie haben auch keinen Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung ihres für das betreffende Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrages.

IV. Organisation und Verwaltung

Organe	<p>Art. 9 Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Generalversammlung2. Der Vorstand3. Die Rechnungsrevisoren
General- versammlung	<p>Art. 10 Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.</p> <p>Sie wird mindestens 20 Tage im Voraus vom Vorstand unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn er selber, oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Versammlung muss innert 30 Tage stattfinden und die Einberufung mindestens 8 Tage im Voraus erfolgen.</p> <p>Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich und mit Begründung eintreffen.</p>
Befugnisse General- versammlug	<p>Art. 11 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Genehmigung des letzten GV-Protokollsb) Genehmigung des Jahresberichtesc) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandesd) Genehmigung des Budgete) Genehmigung der Mitgliederbeiträgef) Wahl des Vorstandes und der Revisoreng) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 12

Stimm- und
Wahlrecht

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 20 (Auflösung) das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 13

Formvorschrift

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Bei deren Abwesenheit durch einen von der Vereinsversammlung gewählten Tagespräsidenten.

Zu Beginn ist eine Präsenzliste zu erstellen, aus welcher die Stimmberechtigung ersichtlich ist.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden. Sie sind an den Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Versammlung zu weisen.

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte gemässe Statuten und Reglementen. Insbesondere fallen ihm zu:

- a) Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- b) Vorbereiten der Generalversammlung
- c) Vollzug der gefassten Beschlüsse
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Orientierung der Mitglieder
- f) Bei Bedarf: Bestellung und Organisation von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- g) Erlass von Reglementen (ausser Mitglieder-Beitrags-Reglement, welches die Generalversammlung erlässt.)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, sowie weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

In den Vorstand können nur Aktiv- oder Ehrenmitglieder gewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, kollektiv zu zweien.

Präsident oder Vizepräsident versammeln den Vorstand nach Bedarf, oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn er mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Beisitzer einsetzen, die an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen können.

Art. 15

Rechnungs-
revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Sie prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung, schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Revisor hat an der Generalversammlung anwesend zu sein.

V. Finanzen

Art. 16

Geschäftsjahr
und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Einnahmen	<p>Art. 17</p> <p>Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederbeiträgen 2. Freiwilligen Zuwendungen 3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit 4. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
Ausgaben	<p>Als Vereinsausgaben gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beträge an Organisationen, denen der Verein angehört 2. Kosten für die Vereinsverwaltung 3. Entschädigungen an die Verbandsorgane 4. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen von Vorstand und Generalversammlung

Art. 18

Die Rechnungen für die ordentliche Vereinstätigkeit und einzelne Aktionen sind getrennt zu führen. Allfälliges Vereinsvermögen ist so zu verwalten, dass bei einem Optimum an Sicherheit ein Maximum an Ertrag resultiert.

Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Eine allfällig Zusatzentschädigung, wird von der GV beschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenrevisionen	<p>Art. 19</p> <p>Die Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.</p>
--------------------	---

Auflösung des Vereins	<p>Art. 20</p> <p>Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung. Das gesamte Vereinsvermögen, inkl. Gebäude (auch deren Erlös), Inventur und Vereinskasse, fliessen nach Auflösung vollumfänglich in den Tierschutz. Dieser Artikel darf weder durch einen Antrag an die Generalversammlung, noch sonst geändert werden.</p>
-----------------------	--

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Übergangs-
bestimmung

Art. 21

Die vorliegenden Statuten sind an der
Generalversammlung vom 22.März 2023 gutgeheissen
worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten
vom «Pro Choli» Verein für heimatlose Tiere vom 19.Juni 2020

Saland, 01.Juni 2023

Verein Tierhuus Sunnehof

Die Präsidentin

Finanzvorstand



Sandra Carrara-Steiner



Silvia Isgrò